

eine die Strafe bei weitem übersteigende Erschwerung sein. Und diese soll lediglich dem Ermessen einer Behörde, und sei es auch der höchsten, anheim gestellt werden? Es soll also z. B. der im 125. Art. erwähnte Fall in Frage kommen, der sich auf Verheimlichung einer Niederkunft bezieht. Ein Mädchen von guter Familie wird verführt; sie verheimlicht ihre Niederkunft, ohne irgend die Absicht zu haben, das Kind zu tödten. Es erfolgt auch das Ableben des Kindes nicht aus Fahrlässigkeit; das Kind lebt! Das Mädchen bekommt nun Gefängnißstrafe. Das Ministerium macht diesen Fall öffentlich bekannt. Man wende nicht ein: „Das wird es nicht thun!“ Freilich nicht, so lange der verehrungswürdige Mann, der jetzt an der Spitze dieses Ministeriums steht, sein Amt bekleidet; — aber das ist kein Grund, der eine solche Disposition in einem Gesetze rechtfertigen kann. Im 15. Kapitel ist vom Eingriff in fremdes Eigenthum die Rede. Es heißt Art. 258.: „Wer auf fremdes — zu bestrafen.“ Soll nun so ein Fall als ein Eingriff in fremdes Eigenthum öffentlich bekannt gemacht werden? Oder auch: Es hat Jemand gegen die §. 275. (den Bucher betreffend) dadurch verstoßen, daß er sich 5 p. C. versprechen lassen, aber auch noch die Bedingung gestellt hat, der Schuldner solle den künftigen Quittungstempel tragen — ein Fall, den unsere Gesetze ausdrücklich als Bucher bezeichnen. — Wer wollte nun wohl zweifeln, daß die öffentliche Bekanntmachung solcher Fälle eine ganz ungemaine Erschwerung der Strafe, wenigstens nach dem Begriffe unserer Nation, sein würde? Alle diese Gründe haben mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß dieser Artikel wegfalle, oder daß doch wenigstens die Fälle bestimmt werden, wo die Bekanntmachung erfolgen soll? Einige von ihnen sind allerdings bestimmt in den einzelnen verschiedenen Paragraphen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß ihre Zahl vermehrt werden könne, und es würde daher wohl die Staatsregierung zu ersuchen sein, daß sie entweder jetzt oder bei den einzelnen Paragraphen die Verbrechen bezeichnen wolle, wo eine öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils angemessen erscheint. Aber die allgemeine Befugniß der öffentlichen Bekanntmachung in die Hände auch der höchsten Behörde niederzulegen, scheint mir parallel mit einer Anordnung, welche die Bestimmung der Strafe für die einzelnen Verbrechen überhaupt in das Ermessen des Richters setzte und sagte: Es ist vorauszusetzen, daß der Richter seine Pflichten beobachten u. nur strafen wird, wenn und wie es angemessen ist.

D. G r o ß m a n n: Ein Theil der Gründe, die mich zu meinem Antrage bewogen haben, ist bereits angeführt. Ich finde in der Ueberlassung der öffentlichen Bekanntmachung irgend einer Strafe vom Justizministerium eine Beeinträchtigung des Privatrechts, weil ich eine solche Bekanntmachung allerdings für Strafschärfung ansehen muß, und ich glaube, jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Strafe von dem zustehenden Gerichte zugemessen zu bekommen. Damit hängt zusammen: es ist das eine Beschränkung des Richteramtes; denn ohne Urtheil und Recht gestraft zu werden, ist gewiß ein Eingriff in die Befugnisse des Richters. Ein 3. Grund: es ist dies eine Vermischung der Gewalt, die nach der Verfassungs-Urkunde

nicht stattfinden soll. Die vollziehende Gewalt kann nicht zugleich die richterliche sein und umgekehrt. Endlich fürchte ich auch, es könnte dies sehr leicht ein Compromiß des Ansehns und der Würde der Verwaltung selbst werden, denn das Ermessen ist etwas rein Persönliches. Denn alle Behörden, alle Personen in den Ministerien wechseln, der Nachfolger ist nicht an die Bedingungen, an die Maximen seines Vorgängers geknüpft; es könnte also sehr leicht sein, daß bei schnellem Wechsel Inconsequenzen auf Inconsequenzen sich häuften, indem der Eine streng, der Andere mild ist. Eine öffentliche Bekanntmachung ist bei gewissen Klassen von Verbrechen angeordnet, bei andern nicht. Stabilität und Consequenz könnte nur bei collegialischer Verfassung möglich sein. Auch ich bin dafür, daß eine feste Norm eintrete. Es ist dies auch bereits in den Motiven, Seite 55, ausdrücklich bestimmt; es heißt da: „die öffentliche Bekanntmachung soll bei Vollziehung einer Todesstrafe stattfinden, auch ist sie anheim gegeben, als Partheirecht bei Verletzung der Ehre.“ Ich wünschte aber, daß sie auch bei dem Meineid stattfinden möge. Der Meineid ist ein Verbrechen, das innere Ruchlosigkeit beweist, gegen welche der Staat nicht gleichgültig sein kann. Der Meineid legt eine entschiedene Verachtung gegen das Heilige an den Tag, was der ganzen Nation unwürdig ist, und wobei der Staat theilnehmen muß, wenn er seine Grundstüße nicht erschüttert zu sehen wünscht. Der Meineid bricht ferner das Band der Gesellschaft, welches auf Treue u. Glauben beruht. In diesem Verbrechen scheint eine Niederträchtigkeit und Unwürdigkeit der Gesinnungen zu liegen, welche es dem Staate zur Pflicht macht, eine solche That mit einem Merkzeichen bemerklich zu machen:

— — — Absentem qui rodit amicam,

— hic niger est; hunc tu, Romane, caveto.

Referent Prinz J o h a n n: Ich habe auf beide Anträge Etwas zu bemerken. Ich muß den Antrag vom Domherr D. Günther spalten. Was den Hauptantrag betrifft, auf Befehl der §. 22., so kann ich ihn nicht für einen eigentlichen Antrag halten; es bedarf keines Antrags; er ist rein negativ, er braucht auch keine Unterstützung und kann jedenfalls bei der Debatte und den Artikeln selbst zur Sprache kommen; er muß nur, wenn eine solche Ansicht Anklang findet, die Mitglieder, welche dafür sind, bewegen, gegen den Artikel zu stimmen. Was den Antrag betrifft auf nähere Normirung, so konnte die Deputation insofern nicht darauf eingehn, als nicht vorgeschlagen wurde, was für eine Normirung stattfinden soll. Was den Vorschlag vom D. Großmann betrifft, so ist die Deputation mit der zu Grunde liegenden Absicht einverstanden, in sofern als sie selbst den Meineid sehr streng beurtheilt. Sie glaubt aber nicht, daß die öffentliche Bekanntmachung allein bei diesem Verbrechen anzuwenden wäre, wenigstens würde sie bei vielen andern Verbrechen gleichfalls Anwendung finden können.

D. G r o ß m a n n: Es scheint mir kein Verbrechen so gemeinschädlich und gefährlich zu sein, als eben der Meineid, weil er die Basis des ganzen Staatsgebäudes erschüttert, nämlich die Heilighaltung des Heiligen und die darauf gebaute Treue und Glauben. Es kann allerdings wohl sein, daß der Mein-